Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9424 — NVIDIA/Mellanox)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 398/05)

1. Am 14. November 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NVIDIA Corporation („NVIDIA", USA),

— Mellanox technologies, Ltd. („Mellanox", Israel).

NVIDIA fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung mit Mellanox.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NVIDIA: Anbieter von GPU-basierten Visual-Computing- und beschleunigten Computer-Plattformen für Gaming- und Automobilanwendungen, für die professionelle Visualisierung sowie für Rechenzentren,

— Mellanox: Anbieter von Netzwerkverbindungsprodukten und -lösungen, die eine effiziente Datenübertragung in Rechenzentren auf der Grundlage von Ethernet- und InfiniBand-Netzwerkverbindungen ermöglichen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9424 — NVIDIA/Mellanox

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").